

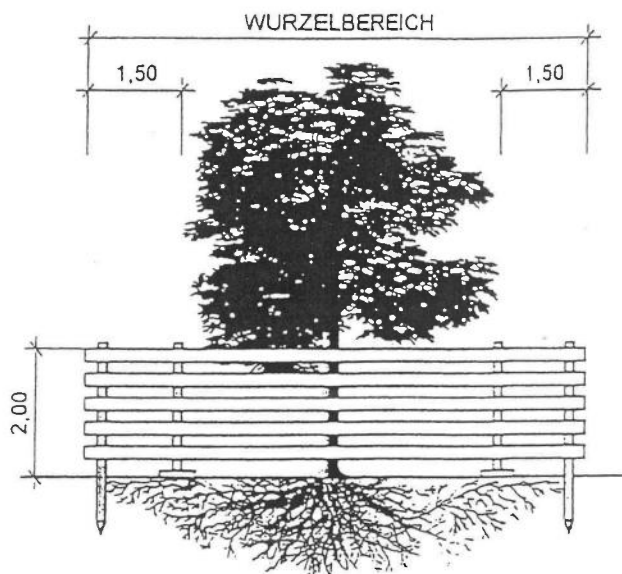
Merkblatt der Stadt Taucha zum Aufgraben öffentlicher Flächen

1. Bei Arbeiten im Stadtgebiet Taucha hat auf jeder Baustelle ein Bautagebuch, die Aufgrabegenehmigung und die verkehrsrechtlichen Anordnung vorzuliegen. Bei Nichtvorlage oder Unvollständigkeit kann durch die Stadtverwaltung Taucha ein sofortiger Baustopp angeordnet werden.
2. Verkehrssicherungspflicht/Einrichten der Baustelle
Die Verkehrssicherungspflicht geht mit der Inanspruchnahme der Aufgrabegenehmigung auf den Antragsteller über, und verbleibt bei diesem bis zur Abnahme, auch wenn die verkehrsrechtliche Anordnung zwischenzeitlich abläuft. Insbesondere sind die Gebote des § 14 Sächs.BauO und § 32 StVO zu beachten. Insbesondere sind Baustoffe, Aushub o. Ä. nur innerhalb der Baustelleneinrichtung und –abspernung zu lagern.
3. Fristablauf/Erlöschen der Genehmigung
Die Genehmigung wird ausschließlich befristet und widerruflich erteilt! Bei Fristüberschreitung ist unverzüglich ein Verlängerungsantrag zu stellen. Dieser ist formlos unter Angabe des Aktenzeichens einzureichen und zu begründen!
4. Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen
Für die Wiederherstellung gelten folgende Vorschriften:
 - DIN 18300 ff
 - Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA StB 12)
Die Wiederherstellung hat grundsätzlich gleichwertig dem Urzustand zu erfolgen, es sei denn mit dem Baulasträger wurden anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen.
5. Beweissicherung
Für die Feststellung des Urzustandes der zu benutzenden Flächen ist der Antragsteller verantwortlich, gegebenenfalls vor Baubeginn eine gemeinsame Ortsbegehung durchzuführen.
6. Schutz öffentlicher Verkehrsflächen
Die angrenzenden Flächen sind vor Verunreinigung, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen. Die Straßenentwässerung muss gewährleistet werden. Insbesondere gelten die Regelungen des § 17 SächsStrG, Verunreinigungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen
7. Baumschutz
Folgende Verordnungen, Richtlinien und Normen sind zwingend umzusetzen:
 - Baumschutzsatzung der Stadt Taucha in jeweils aktuellster Fassung
 - Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
 - DIN 18920
8. Nachweise/Erklärungen
Der Baulasträger kann entsprechende Nachweise, wie Tragfähigkeitsnachweise, Zertifikate über die Eignung des eingebauten Materials sowie eine Bauleitererklärung verlangen. Soweit dies verlangt wird hat dies am Tage der Abnahme vorzuliegen.
9. Sicherheitsleistung
In begründeten Fällen kann er auf der Grundlage des § 18 Abs. 4 Sächsisches Straßengesetz Sicherheitsvorschuss verlangen.
10. Kostentragung
Die Kosten für Wiederherstellung und Schutzmaßnahmen trägt der Antragsteller. Des Weiteren trägt der Antragsteller die anfallenden Verwaltungsgebühren und Auslagen des Straßenbaulasträgers nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Taucha. Des Weiteren behält sich der Baulasträger vor, die durch die Aufgrabung entstandene Wertminderung geltend zu machen.
11. Bei allen Bauarbeiten ist auf vorhandene Freileitungen und damit verbundenen Sicherheitsabstände zu achten. Bei Tiefbauarbeiten sind insbesondere Leitungsauskünfte einzuholen bei:
 - Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Johannisgasse 7/9 in 04103 Leipzig Tel.: 0341 9692389, Fax: 0341 9692343
 - Mitgas RZ Ost, Filderstädter Straße 6, 04758 Oschatz Tel.: 03435 67110, Fax: 03435 671133
 - Envia M, SC Markleeberg, Mönchereistraße 2, 04416 Markleeberg, Tel.: 0341 1208657 Fax: 0341 120 8522
 - Deutsche Telekom Technik GmbH, Kärnerstraße 66, in 04288 Leipzig, Tel.:
 - a) bei Störungen/ Beschädigungen von Schaltschränken: 0800 33 0 1000
 - b) bei Neuversorgung von Grundstücken: 0800 33 0 1903
 - c) Planauskunft (Versorgungsleitungen) : mitteost@telekom.de
 - Kabel Deutschland Vertriebe und Service GmbH, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier Tel.: 0651 1457201-2, Fax: 089 923342132
 - Straßenbeleuchtung Stadtverwaltung Taucha, Schloßstraße 13 in 04425 Taucha Tel.: 034298 70308, Fax: 034298 704308
 - Straßenbahn: LVB GmbH, Center TDA-t, Teslastraße 2, 04347 Leipzig Tel.: 0341 4921218, Fax: 0341 4921204, online: Schachtscheine@lvb.de
Des Weiteren können bei Arbeiten in der Nähe von Bahnanlagen Kabel der Deutschen Bahn AG und in der Nähe von Lichtsignalanlagen des Straßenbauamtes Leipzig liegen.
12. Abnahmen/Gewährleistung
Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem Baulasträger schriftlich oder fernmündlich anzuzeigen. Mit dem Baulasträger ist schnellstmöglich ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Der Baulasträger kann auf eine Abnahme verzichten! Über die Abnahme ist vom Antragsteller eine Niederschrift zu fertigen. Bei gravierenden Mängeln kann die Abnahme verweigert werden. In diesem Falle verbleibt die Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltungslast beim Antragsteller, des Weiteren gelten die Bedingungen wie für Fristablauf!
Die Gewährleistungsdauer beträgt 5 Jahre und beginnt mit dem Tag der Abnahme.
Die Gewährleistung richtet sich nach § 636 BGB!

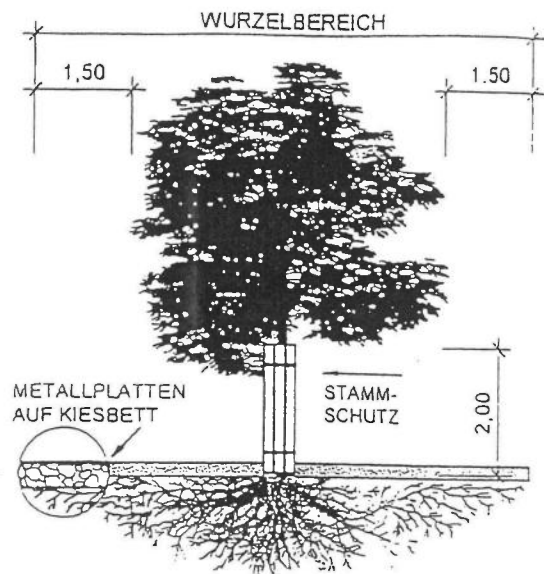
Baumschutz auf Baustellen

AUTOR: ARBEITSKREIS STADTBÄUME, GARTENAMTSLEITERKONFERENZ IM DEUTSCHEN STÄDTETAG

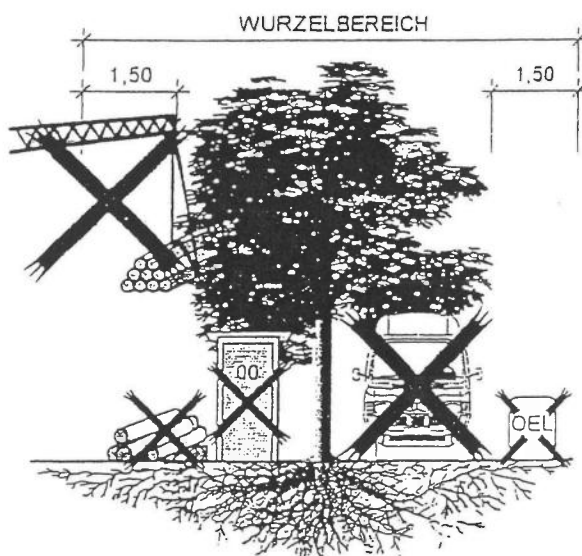
NOVEMBER 2001



WURZELSCHUTZ
DURCH ZAUN

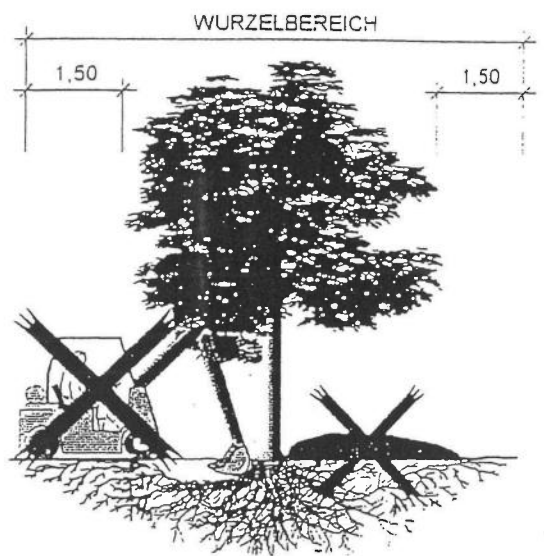


WURZELSCHUTZ
DURCH LASTVERTEILUNG



NICHT BEFAHREN
NICHT ABLAGERN:
- TREIBSTOFFE, CHEMIKALIEN
- BAUMATERIALIEN
- BAUSTELLENEINRICHTUNG
SCHWENKBEREICH BEACHTEN

WICHTIG:
DIN 18920
RAS -LP4
BAUMSCHUTZSATZUNG



KEIN BODENABTRAG
KEINE AUFSCHÜTTUNG
NICHT VERDICHTEN
KEINE LEITUNGSVERLEGUNG
KRONE SCHÜTZEN

INFORMATION:
Stadtverwaltung Taucha
Schloßstr. 13, 04425 Taucha
☎ 034298/70306